

Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung

Aus- und Fortbildung von Lehrern an Waldorf-Förderschulen

Annener Berg 15 58454 Witten Telefon: 02302/96730

www.ihl-witten.de

Fachstudienordnung

Heilpädagogik *

August 2003

geändert am 1. Mai 2012

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium am Institut für Waldorfpädagogik im Fachbereich Heilpädagogik/ Sonderpädagogik des Studienganges „Klassenlehrer/in an Waldorf-Förderschulen“.

§ 2 Aufgabe der Fachstudienordnung

- 2.1 Die Fachstudienordnung regelt Inhalt und Gestaltung des Fachstudiums. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.
- 2.2 Der mit der Fachstudienordnung vorgegebene Rahmen für das Fachstudium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.
- 2.3 Das ‚Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung‘ (IHL) ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll diese Fachstudienordnung fortgeschrieben werden.

Die Fortschreibung orientiert sich an

- den Ausbildungsbedürfnissen der Studierenden
- den Erkenntnissen und Überzeugungen der Dozenten
- Forderungen der Praxis an Waldorf-Förderschulen und an anderen Orten mit Integrations- und Förderklassen oder mit anderen Formen von Inklusion.
- dem Stand der Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.

Diese Fortschreibung erfolgt in den Organen des IHL.

§ 3 Eingangsvoraussetzungen

Studierende können das Fachstudium nur aufnehmen, wenn sie ein Interesse an der pädagogischen Arbeit in Waldorf-Förderschulen haben und über eigene pädagogische Erfahrungen durch ein mindestens zehnmonatiges Praktikum in einer heilpädagogischen Einrichtung verfügen.

§ 4 Aufnahmegespräch

In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob der Bewerber die Voraussetzung erfüllt und für das Studium geeignet ist.

§ 5 Aufnahmeausschuss

- 5.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus zwei von der IHL-Konferenz delegierten Mitgliedern.
- 5.2 Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.
- 5.3 Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen.

§ 6 Fachstudienbeginn

Das Fachstudium beginnt in der Regel im zweiten Studienjahr.

§ 7 Ziel des Fachstudiums

Ziel des Fachstudiums ist es, dass der Absolvent über die Voraussetzung für eine heilpädagogische / sonderpädagogische Unterrichtstätigkeit an Waldorf-Förderschulen verfügt..

§ 8 Studiendauer

- 8.1 Das Fachstudium umfasst in der Regel vier Studienjahre.
- 8.2 Zeiten, die der Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht hat, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine gleichwertige, dem Studienziel entsprechende Ausbildung vorliegt.

§ 9 Umfang des Fachstudiums

- 9.1 Das Fachstudium umfasst mindestens 84 SWS, einschließlich des einjährigen Schulpraktischen Studienjahres.
- 9.2 Eine Semesterwochenstunde (1 SWS) entspricht 12 x 45 Minuten = 9 Stunden pro Semester.

§ 10 Inhalte des Fachstudiums

Das Fachstudium beinhaltet folgende Bereiche:

- A) Heil- und sonderpädagogische Grundlegung (14 SWS)
 - A.1. Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik
 - A.2. Geschichte der Heil- und Sonderpädagogik
 - A.3. Psychologische und menschenkundliche Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik
 - A.4. Konstitutionsbilder
 - A.5. Soziologische Aspekte von Behinderung
- B) Didaktik und Methodik
 - B.1. im Förderschwerpunkt Lernen (9 SWS)
 - B.2. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (9 SWS)
- C) Fachdidaktiken der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung (12 SWS)
 - C.1. Schriftspracherwerb / Deutsch
 - C.2. Umgang mit Mengen und Zahlen / Rechnen
 - C.3. Hauptunterricht / Sachkunde

- D) Diagnostik (10 SWS)
 D.1. psychologische und menschenkundliche Aspekte
 D.2. AO – SF
 D.3. Förderplanung
- E) Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen (10 SWS)
 E.1. Kommunikation und Kommunikationsanbahnung
 E.2. Fördercharakter waldorfspezifischer Methoden (Kunst, Musik, Bewegung, Handwerk)
 E.3. Elternarbeit
 E.4. Ethische Fragen innerhalb von Förderschule und Gesellschaft
 E.5. Integration und Inklusion
 E.6. Künstlerische Studien: Übungen im musikalisch-sprachlichen-theaterpädagogischen und zeichnerisch-malerischen Bereich
- F) Schulpraktische Studien (20 SWS)
 F.1. Unterrichtsplanung
 F.2. Unterrichtsdurchführung mit Hospitationsgesprächen

§ 11 Lehrveranstaltungen

Die verbindlichen Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- 1 wissenschaftliche Arbeit
- 2 heilpädagogische/ sonderpädagogische Übungen und schulpraktische Studien.

§ 12 Veranstaltungsformen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- * Seminare
- * Projekte
- * Kolloquien
- * Studiengruppen
- * Praktika
- * Exkursionen

§ 13 Schulpraktisches Studienjahr

- 1 Die Studierenden absolvieren das Schulpraktische Studienjahr in der Regel während des dritten Fachstudienjahres.
- 2 Ein Ausbildungsleiter des IHL legt gemeinsam mit dem Ausbildungsbetreuer der Schule, dem Mentor und dem Studierenden die Ausbildung fest. Die schulpraktische Ausbildung besteht aus folgenden Elementen:

- 3 Die schulpraktische Ausbildung besteht aus folgenden Elementen:
 - a) Unterrichtshospitation,
 - b) Mithilfe bei der Durchführung des Unterrichts,
 - c) eigenständige Vorbereitung und praktische Gestaltung von Unterrichtsteilen bzw. Unterrichtseinheiten,
 - d) Erstellen von Förderplänen,
 - e) Übernahme von Pausenaufsichten,
 - f) Beteiligung an der Elternarbeit,
 - g) Teilnahme an den Lehrerkonferenzen.
- 4 Zur schulpraktischen Ausbildung gehören jeweils vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen.
Die Studierenden reflektieren kontinuierlich den Verlauf der schulpraktischen Ausbildung.
- 5 Der jeweilige Ausbildungsleiter des IHL und der Ausbildungsbetreuer begleiten die schulpraktische Ausbildung durch regelmäßige Unterrichtsbesuche mit anschließendem Nachgespräch.

§ 14 Studienbegleitung

- 1 Die Studienbegleitung erfolgt durch die Dozenten und den zuständigen Ausbildungsleiter.
- 2 Die Ausbildungsbegleitung erstreckt sich auf Fragen des Studienverlaufs, der Studienbegleitung und des Studienabschlusses.

§ 15 Ordnungsgemäßes Studium

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 9 und § 10 dieser Studienordnung durch die Eintragung der belegten Seminare in das Studienbuch. Es werden sechs Qualifizierte Studiennachweise verlangt, die in den Ausbildungsbereichen § 10A, § 10B, § 10 C, § 10 D, § 10 E, § 10 F zu erbringen sind.

§ 16 Studiennachweise

Studiennachweise sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Studienbuch geführt und werden von den Dozenten durch Unterschrift bestätigt.

§ 17 Qualifizierte Studiennachweise

Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund jeweils individuell feststellbarer Leistungen von einem Dozenten ausgestellt.

Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch folgende Formen geschehen:

- Referat und die entsprechende Präsentation
- Schriftliche Ausarbeitung eines Seminarthemas
- Produktives Protokoll
- Portfolio
- Künstlerische Präsentation
- Frei zu vereinbarende pädagogische Leistungen

Die jeweils sinnvollen Prüfungsformen und der Umfang der erwarteten Leistungen sowie die Kriterien der Beurteilung werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Der Dozent beurteilt, ob die Prüfungsleistung als Qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- 1 Im Übrigen gilt über diese Fachstudienordnung hinaus die Studienordnung für „Klassenlehrer und -lehrerinnen an Waldorfschulen“ des Instituts für Waldorfpädagogik.
- 2 Es wird als wünschenswert erachtet, das Thema der schriftlichen Hausarbeit (1. Prüfungsabschnitt) aus dem Bereich der Heilpädagogik zu wählen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt zum 1.5.2012 in Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. Mai 2012 das Wahlfachstudium Heilpädagogik/Sonderpädagogik neu aufnehmen.

* Der Terminus „Heilpädagogik“ wird in dieser Studienordnung gleichbedeutend mit anderen Bezeichnungen für die Förderung und Erziehung von Menschen mit Behinderung wie „Sonderpädagogik“, „Rehabilitationspädagogik“ und „Behindertenpädagogik“ verwandt. (s. Dupuis/Kerkhoff (Hg.): Enzyklopädie der Sonderpädagogik, der Heilpädagogik und ihrer Nachbarggebiete, 1992, 274)